

**An die Herren Verleger in Deutschland und in Frankreich!**

[28884.]

Meine Herren!

Im Monate October d. J. ist von Seiten des Herrn Ch. Gounod in Paris, Componisten der Oper „Romeo und Julie“, eine Erklärung veröffentlicht worden, worin er unter Anderem verschiedene in unserem Verlage nach Motiven der obengenannten Oper erschienene selbständige Bearbeitungen als Nachdruck bezeichnet. Dieser Erklärung haben sich mehrere andere Componisten als angebliche Sachverständige angeschlossen und Hr. Choudens, Verleger von „Romeo und Julie“, hat nicht bloss diese verschiedenen Erklärungen allenthalben colportirt, sondern dieselben auch mit einem Circulare begleitet, worin er den Chef unseres Hauses, Hrn. Commerzienrath Schott und Bürgermeister von Mainz, in höchst unwürdiger Weise persönlich angreift, ihm Missachtung der Gesetze seines Landes und der internationalen Verträge vorwirft und zuletzt alle Herausgeber derartiger Bearbeitungen mit Klage bedroht, wenn sie nicht vorher mit ihm ein Abkommen treffen würden.

Herr Choudens ist als Verleger in Deutschland hinlänglich bekannt, er ist derselbe, der an die deutschen Theater für den Ankauf der Gounod'schen Oper solche unerhörte Forderungen stellte, dass der General-Intendant der Oper in Berlin sich veranlasst sah, die deutschen Theater förmlich vor seinen exorbitanten Ansprüchen zu warnen. Es ist daher nicht seine Person, der diese Erwiderung gilt, sondern sie geschieht im Interesse der Sache und aus Achtung vor den ehrenwerthen Persönlichkeiten, die ihren Namen dem des Hrn. Choudens beigeseilt haben.

Nach der in Frankreich bestehenden Gesetzgebung über den Nachdruck genießt der Autor eines Tonwerks den gesetzlichen Schutz im weitesten Sinne des Wortes, und es ist nicht bloss die mechanische Nachbildung seines Werkes verboten, sondern die von ihm geschaffene Melodie, sein musikalischer Gedanke, seine Motive dürfen von einem Andern ohne seine Genehmigung in einer sonst ganz selbständigen Geistesarbeit nicht einmal benutzt oder verarbeitet werden; deshalb sind nach der französischen Rechtsprechung die Arrangements nach Opern-Motiven ohne Erlaubniss der betreffenden Autoren verboten, obwohl die Gerichte ausdrücklich anerkannt haben, dass derartige Bearbeitungen wirkliches Talent erforderten und so sehr selbständiges Geistesproduct seien, dass ihnen selbst wieder ein gesetzlicher Schutz gegen Nachdruck gewährt werden müsse.

Ganz anders ist die Gesetzgebung in Deutschland und namentlich im Grossherzogthum Hessen. Hier ist jede Vervielfältigung musikalischer Werke in veränderter Form ausdrücklich erlaubt, sobald sie nicht rein mechanischer Natur ist, sondern zu deren Abfassung eine Geistesarbeit erforderlich ist. — Dass unter die letzte Kategorie die sogenannten Arrangements im Allgemeinen fallen, ist in Deutschland bis jetzt noch von Niemanden bezweifelt worden. Wir selbst sind bei dieser Frage weit mehr interessirt, als Hr. Choudens, nicht bloss weil wir etwas auf unsere ge-

schäftliche Ehre halten und uns niemals zu einer unredlichen Handlungsweise herablassen würden, sondern weil eine Reihe der ersten Meisterwerke in unserem Verlage erschienen sind, die zahlreiche fremde Bearbeitungen erfahren haben, ohne dass es uns jemals eingefallen wäre, deshalb über Nachdruck zu klagen. Die in unserem Verlage erschienene Gounod'sche Oper „Die Königin von Saba“ hat allerdings nur sehr wenige Bearbeitungen in Deutschland hervorgerufen, aber zu unserem Bedauern, weil eben die Oper keinen Erfolg hatte.

Den gleichen gesetzlichen Schutz nehmen wir auch für die in unserem Verlage erschienenen Bearbeitungen von Romeo und Julie in Anspruch, da der internationale Vertrag zwischen Frankreich und Deutschland dem französischen Autor in Deutschland nicht etwa die Rechte verleiht, die er in Frankreich hat, — sondern nur den gleichen Schutz gibt, den ein deutsches Tonwerk in Deutschland genießt.

Wir wissen recht wohl, dass es uns nur Weniges gekostet haben würde, die angebotenen Verfolgungen des Hrn. Choudens abzuwenden, aber in einer Ehrensache gibt es für uns kein Compromiss. Einer gerichtlichen Entscheidung können wir mit Ruhe und Zuversicht entgegensehen, die persönlichen Verdächtigungen und Drohungen des Hrn. Choudens verachten wir und wollen ihm nur zum Schlusse noch sagen, dass man in Deutschland die Achtung vor dem Gesetze dadurch bekundet, dass man den Spruch der Gerichte abwartet und sich nicht vorher durch unwürdige öffentliche Verdächtigungen selbst Recht zu verschaffen sucht.

Mainz, im November 1867.

**B. Schott's Söhne.**

[28885.] Der Maurer'sche Kunstverlag zu Kreuznach veröffentlicht das Erscheinen einer Ausgabe von

**Cauer'schen plastischen Werken**

mit dem Zusatz, daß er das alleinige Vervielfältigungsrecht von den Künstlern erworben habe, und die Herstellung der Photographien unter specieller Leitung der Herren Cauer erfolgt sei.

Hierauf bezüglich zeige ich an, daß zwischen mir und den Herren Cauer unterm 6. November vor dem königl. Notar Rosler zu Kreuznach ein Vertrag abgeschlossen wurde, wonach ich das alleinige Vervielfältigungsrecht erwarb, und erklärten beide Herren zugleich, daß die oben angeführten zwei Behauptungen des J. H. Maurer auf

**totaler Unwahrheit**

beruhen.

Indem ich dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke noch, daß ich mein Recht geltend machen werde, und warne meine Herren Kollegen in ihrem eigenen Interesse vor dem Vertrieb und Ankauf der Maurer'schen Ausgabe.

Cassel, November 1867.

**Theodor Fischer.**

**Katholische Handlungen,**

[28886.] welche sich ganz speciell mit dem Vertriebe religiöser Bilder befassen, ersuche höflich um Einsendung ihrer Adresse, indem ich solchen eine besonders günstige Offerte zu machen hätte.

München, Ende November 1867.

**Hermann Manz, Hofkunsthändler.**

**Der Salon.**

[28887.]

Um Verzögerungen bei der Expedition des „Salon“ Hest I. zu vermeiden, erlaube ich mir hierdurch die Herren Sortimenter darauf aufmerksam zu machen, daß ich Hest I. nur à cond., nicht gratis offerirt habe und daß ich daher Zettel, welche die Bezeichnung gratis und dergl. tragen, überhaupt nicht expediren kann. Bestellungen auf Hest I. sind so massenhaft eingegangen, daß es mir nicht möglich sein wird, in allen Fällen die volle Anzahl verlangter Exemplare sofort zu expediren.

**A. G. Wahne in Leipzig.**

[28888.] **G. Rosenthal's** Antiquariat in München macht auf seine in letzterer Zeit ausgegebenen Kataloge aufmerksam:

Lager-Katalog Nr. 3. Kathol. Theol. Fliegende Blätter für Antiquariat. Nr. 1. Jurisprudenz. — Nr. 2. Schöne Wissenschaften. — Nr. 3. Auswahl neuerer Werke aus allen Wissenschaften.

Diese Kataloge, sowie meine soeben ausgegebene Desideratenliste stehen auf Verlangen zu Diensten.

Fortwährend suche ich mein antiquar. Lager durch Ankäufe ganzer Bibliotheken, sowie einzelner größerer Werke zu ergänzen, weshalb ich mir alle erscheinenden antiquar. Kataloge direct per Post unter Kreuzband erbitte.

Für mein modernes Antiquariat suche fortwährend Auflagereife, ältere Auflagen, ramponirte Expl. und Partien neuerer Werke gegen baar billig zu kaufen.

Mein reiches Lager altdeutscher Holzschnitte und Kupferstiche, sowie alter Holzschnitt- und Kupferwerke, suche ebenfalls durch Ankäufe fortwährend zu vergrößern.

[28889.] **Probenummern**

von guten belletristischen und wissenschaftlichen Zeitschriften erbitte schleunigst; ferner erbitte Novitäten von Musikalien für Clavier mit Liedern für eine und mehrere Stimmen etc. in mehrfacher Anzahl à cond.

Brilon. **M. Friedländer.**

**Wilhelm Opetz**

[28890.]

in

**Leipzig,**

Rossstrasse No. 1,

**Buchhandlung und Commissions-Geschäft,**

Haupt-Debit des Lahrer Kalender, des hinkenden Boten für das Königreich Sachsen,

empfehl ich bei vorkommendem Commissionswechsel unter Zusicherung der billigsten und promptesten Bedienung.

**Den oesterreichischen Sortiments-**  
**handlungen**

[28891.] die ergebene Anzeige, daß:

Herr Rud. Lechner in Wien

meinen vollständigen Jugendschriften-Verlag für mich ausliefert. — Alle Bestellungen wollen Sie deshalb gef. nach Wien richten.

Neu-Ruppin, November 1867.

**Alfred Dehmitze.**